

zum Nahwärme-Versorgungsvertrag „50 Morgen / Rehbuckel“

Preisänderungsklauseln

1. Der Jahresgrundpreis für den Wärmebezug ist

- zu 60 % an den Preisindex für Investitionsgüter
- zu 40 % an den Lohnindex der Arbeiter in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$\text{Jahresgrundpreis GP} = \text{GP}_0 \times \left(0,6 \times \frac{I}{I_0} + 0,4 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

GP = Jahresgrundpreis

GP₀ = Basis-Jahresgrundpreis nach Wohnfläche (WF) (Juli 2015)

- Station im Eigentum des Kunden – für die ersten 30 m²: **75,00 €**

- Station im Eigentum des Kunden – für jede weitere 5 m²: **12,48 €**

- Station im Eigentum der Stadtwerke Karlsruhe – für die ersten 30 m²: **140,38 €**

- Station im Eigentum der Stadtwerke Karlsruhe – für jede weitere 5 m²: **23,40 €**

I = Index der Investitionsgüterproduzenten aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes; Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen)_GP-X008; Wert aus dem Monat April des Anpassungsjahres; 2015 = 100

I₀ = Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten: **99,9** (April 2015) aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen)_GP-X008; 2015 = 100

L = Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energie- und Wasserversorgung aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen) WZ08-D-06; Wert aus dem ersten Quartal des Anpassungsjahres; 2015 = 100

L₀ = Basis-Index für die tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energie- und Wasserversorgung: **98,8** (1. Vierteljahr 2015) aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen) WZ08-D-06; 2015 = 100

1.1 Die Indizes können der GENESIS-Onlinedatenbank des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen werden. Die Onlinedatenbank kann unter dem Link <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> aufgerufen werden.

1.2 Sofern die zuvor genannten, zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben werden, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgt.

2. Der **Verrechnungspreis** entspricht dem aktuellen Grundpreis für einen Fernwärmehähler in der jeweils eingebauten Größe (Standard Q_p 0,6) wie dieser im „Preisblatt Fernwärme“ der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ausgewiesen ist und ändert sich dem entsprechend.

3. Der **Arbeitspreis** für den Nahwärmebezug ist

zu 15 % an den Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

zu 35 % an den Preisindex für Holzhack-Schnitzel

zu 50% an den Preisindex für Erdgas für Handel und Gewerbe

gebunden.

Er ändert sich erstmals zum 01.07.2017 nach folgender Formel:

$$\text{Arbeitspreis AP} = \text{AP}_0 \times \left(0,15 \times \frac{L}{L_0} + 0,35 \times \frac{\text{HHS}}{\text{HHS}_0} + 0,5 \times \frac{\text{GH}}{\text{GH}_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

AP = Arbeitspreis

AP₀ = Basis-Arbeitspreis, gültig ab 01.07.2016 = **69,50 €/MWh**

L = Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energie- und Wasserversorgung aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen) WZ08-D-06; Wert aus dem ersten Quartal des Anpassungsjahres; 2015 = 100

L₀ = Basis-Index für die tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energie- und Wasserversorgung: **100,5** (4. Vierteljahr 2015) aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen) WZ08-D-06; 2015 = 100

HHS = Index für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004; GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte (785); GP09-161025; Durchschnittswert der Monate 10 des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres bis 04 des Anpassungsjahres; 2015 = 100

HHS₀ = Basis-Index für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: **100,2** (Januar 2016) aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004; GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte (785); GP09-161025; 2015 = 100

GH = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004; GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte (1350); Durchschnitt aus GP09-352222100 und GP09-352222200; Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres; 2015 = 100

GH₀ = Basis-Index für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe: **96,6** (Januar 2016) aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004; GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte (1350); Durchschnitt aus GP09-352222100 und GP09-352222200; 2015 = 100

- 3.1 Die Indizes können der GENESIS-Onlinedatenbank des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen werden. Die Onlinedatenbank kann unter dem Link <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> aufgerufen werden.
- 3.2 Sofern die zuvor genannten, zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sofern zugrunde gelegte Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben werden, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgt.
4. Preisänderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres nach Maßgabe der Ziffer 4.1 des Nahwärme-Versorgungsvertrages vorgenommen.
 - 4.1 Führt die Änderung zu einer Preissenkung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Gunsten des Kunden, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preissenkung in vollem Umfang durchzuführen.
 - 4.2 Führt die Änderung zu einer Preiserhöhung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Lasten des Kunden, so sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die Möglichkeit zur Preiserhöhung vollständig auszuschöpfen. Machen die Stadtwerke bei einem Änderungstermin von den Möglichkeiten einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behalten sie sich eine spätere Ausschöpfung des Preisänderungsrechts für die Zeitdauer von drei Jahren vor. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadtwerke von einer Möglichkeit der Preiserhöhung erstmals nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Stadtwerke zur Erhöhung der Preise bzw. die Pflicht zur Senkung der Preise zu späteren Änderungsterminen wegen etwaiger erneuter Änderungen der Preisindizes bleibt hiervon unberührt.
5. Änderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.stadtwerke-karlsruhe.de bekanntgegeben.